



Gemeinde Langenbach

Landkreis Freising/Obb.

Öffentliche Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht übermittelt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Dieser Widerspruch bzw. die Eintragung einer Übermittlungssperre an das Bundesamt für Wehrverwaltung können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der

Gemeinde Langenbach – Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 6, 85416 Langenbach

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (außer Mittwoch)
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

vornehmen oder aber auch über unser Rathaus Service – Portal auf unserer Internetseite unter www.gemeinde-langenbach.de.

Ihr Widerspruch bedarf keiner Begründung und ist von keinen Voraussetzungen abhängig.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, die genannten Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergeben.

Langenbach, 27. Mai 2025

Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 27.05.2025 auf der Website der Gemeinde Langenbach